

Rechtsinformationsdienst

der Kanzlei

Meyer-Höke Rechtsanwälte

E-Mail: news@meyer-hoeke.net
Internet: www.meyer-hoeke.net

Wallstraße 15
D-14770 Brandenburg
Telefon: 03381 / 80 445-0
Telefax: 03381 / 80 445-29

Münsterplatz 8
D-79098 Freiburg
Telefon: 0761 / 55 65 26-0
Telefax: 0761 / 55 65 26-29

Ausgabe: gewerbliche Mandanten

Februar 2010

Wirtschaftsrecht

Ausscheiden aufgrund gesellschaftsrechtlicher Treuepflicht

Sofern der Gesellschaftsvertrag keine ausdrückliche Regelung zu einer Nachschusspflicht der Gesellschafter enthält, können diese nicht durch einen Mehrheitsbeschluss zu einer Erhöhung ihrer Einlage im Wege einer Kapitalerhöhung verpflichtet werden.

Die Gesellschafter einer zahlungsunfähigen und überschuldeten Personengesellschaft können jedoch verbindlich beschließen, die Gesellschaft dadurch zu sanieren, dass jedem Gesellschafter frei gestellt wird, entweder eine neue Beitragspflicht durch eine Kapitalerhöhung einzugehen oder aus der Gesellschaft gegen Zahlung des Auseinandersetzungsguthabens auszuscheiden. Dies leitet der Bundesgerichtshof aus der Treuepflicht der Gesellschafter her. Im Falle des Ausscheidens der „einlageunwilligen“ Gesellschafter würden diese nicht schlechter gestellt als im Fall einer sofortigen Liquidation.

Urteil des BGH vom 19.10.2009
II ZR 240/08
GWR 2009, 441

Scheingesellschafter muss Stammeinlage nicht erbringen

Ein Scheingesellschafter, der mangels Erwerbs eines Geschäftsanteils rechtlich niemals Gesellschafter der GmbH geworden ist, kann jedenfalls nach seinem Ausscheiden im Insolvenzfall nicht mehr nachträglich zur Zahlung der Stammeinlage durch den Insolvenzverwalter herangezogen werden.

Urteil des OLG Frankfurt vom 17.06.2009
13 U 104/08
OLGR Frankfurt 2009, 869

Falscher Dokortitel führt zum Vergütungsverlust

Wer im geschäftlichen Verkehr seinen Vertragspartner über seine fachliche und persönliche Qualifikation täuscht, kann seinen Vergütungsanspruch verlieren, auch wenn seine Arbeit keinen Anlass zur Beanstandung gegeben hat. In dem vom Bundesgerichtshof entschiedenen Fall verlor ein Zwangsverwalter seinen Anspruch auf Vergütung komplett, weil er unbefugt einen Dokortitel führte. Die Bundesrichter sahen in der strafbaren Führung eines nicht erworbenen Dokortitels einen besonderen Treubruch, durch den sich der Zwangsverwalter als unzuverlässig erwiesen hat. Dass der „falsche Doktor“ seit vielen Jahren und in zahlreichen Verfahren zum Zwangsverwalter bestellt worden ist, war dabei unerheblich.

Beschluss des BGH vom 15.10.2009
V ZB 88/09 - BGH online

Übersehene Glastür bei Kaufhausbesuch

Die Besucherin eines Kaufhauses übersah am Eingang die geschlossene Glastür und zog sich erhebliche Gesichts- und Kopfverletzungen zu. Sie nahm den Inhaber des Kaufhauses vergeblich auf Schadensersatz in Anspruch. Ist - wie hier - die Tür durch Aufkleber über Öffnungszeiten, Rauchverbot, akzeptierte Scheckkarten etc. und auffällige Metallgriffe erkennbar, ist ein solcher Unfall allein auf die Unachtsamkeit des Kunden zurückzuführen. Im Übrigen muss ein Besucher eines Kaufhauses in dessen Eingangsbereich mit dem Vorhandensein von Glastüren rechnen und darf nicht sorglos darauf vertrauen, dass er den Eingang ungehindert passieren kann.

Urteil des AG München vom 26.03.2009
172 C 1190/09
Wirtschaftswoche Heft 47/2009, Seite 105

Wettbewerbsrecht und gewerblicher Rechtsschutz

Zu späte Reaktion auf Wettbewerbsverstoß

Bei einem Wettbewerbsverstoß wird die für die Erwirkung einer einstweiligen Verfügung erforderliche Dringlichkeit nach § 12 Abs. 2 UWG vermutet. Diese Vermutung ist laut Oberlandesgericht Hamm in der Regel widerlegt, wenn seit Kenntnis von dem Verstoß und der gerichtlichen Geltendmachung mehr als ein Monat vergangen ist.

Hinweis: Dem durch das wettbewerbswidrige Verhalten Verletzten bleibt natürlich weiterhin der Klageweg offen. Nur kann er nach dieser Entscheidung seine Ansprüche nicht mehr im Eilverfahren verfolgen.

Urteil des OLG Hamm vom 01.10.2009
4 U 119/09
JurPC Web-Dok. 258/2009

eines davon abgeleiteten Nutzungsrechts entfällt. Vielmehr stellte der BGH eine Interessenabwägung an und gab dem Fortbestand des einfachen Nutzungsrechts den Vorrang. Die Erfüllung einer vertraglich geschuldeten Pflicht (Vergabe einfacher Nutzungsrechte und Lizenzen durch den Nutzungsberechtigten) darf nicht von der Gefahr begleitet werden, dass bei einem Rückfall des lizenzierten Nutzungsrechts an den Urheber die einfachen Nutzungsrechte ebenfalls erlöschen. Das Enkelrecht ist daher nach seiner Abspaltung vom Tochterrecht von dessen Fortbestand unabhängig.

Urteil des BGH vom 26.03.2009
I ZR 153/06
ZUM 2009, 855

„Schicksal“ eines untergeordneten Nutzungsrechts

Der Bundesgerichtshof hatte sich mit der Frage zu befassen, wie sich die Unterbrechung mehrerer nachgeschalteter Nutzungsrechte auswirkt. Der Urheber eines Werks als Träger des Mutter- bzw. Stammrechts widerrief das von ihm gewährte ausschließliche Nutzungsrecht (Tochterrecht). Der Inhaber des Tochterrechts hatte vorher in zulässiger Weise einem anderen ein einfaches Nutzungsrecht (Enkelrecht) eingeräumt. Der Urheber vertrat die Auffassung, dass mit dem Widerruf des Tochterrechts automatisch auch das Enkelrecht erloschen sei und verlangte von dessen Inhaber die Unterlassung der weiteren Verwertung seines Werks.

Der Bundesgerichtshof (BGH) wies die Klage des Urhebers als unbegründet ab. Zwar gilt der Grundsatz, dass niemand mehr Rechte vergeben kann, als er selbst besitzt: Daraus kann jedoch nicht hergeleitet werden, dass mit dem Ende der Berechtigung des Inhabers eines Nutzungsrechts stets auch die Berechtigung des Inhabers

BVerfG zum „Recht auf eine Privatkopie“

Das Bundesverfassungsgericht bestätigt die urheberrechtliche Zulässigkeit von Vervielfältigungen geschützter Werke zum privaten Gebrauch. Danach sind nach § 53 Abs. 1 UrhG einzelne Vervielfältigungen von Audio- oder Videostücken durch eine natürliche Person zum privaten Gebrauch zulässig, sofern sie nicht Erwerbszwecken dienen und keine rechtswidrige Vorlage benutzt wird.

Hinweise:

In der Praxis wird überwiegend davon ausgegangen, dass sieben zu rein privaten Zwecken gefertigte Kopien eines rechtmäßig erworbenen Ton- oder Bildträgers noch gestattet sind. Vervielfältigungen von Dateien, die aus illegalen Tauschbörsen herrühren, bleiben auch nach dieser Entscheidung verboten.

Nichtannahmebeschluss des BVerfG vom 07.10.2009
1 BvR 3479/08
K&R 2009, 795

Bau- und Immobilienrecht

Vollziehbarkeit einer Abbruchverfügung

Eine Baubehörde ordnete den Abriss eines seit Jahren nicht mehr zweckentsprechend genutzten und ebenso lange im Verfall befindlichen Gebäudes an. Gleichzeitig wurde die sofortige Vollziehbarkeit der Abbruchverfügung angeordnet. Der Grundstückseigentümer legte gegen beide Anordnungen Rechtsmittel ein.

Das Verwaltungsgericht Koblenz erklärte vorab die sofortige Vollziehbarkeit der Abbruchverfügung für unwirksam. Sofern keine besondere Dringlichkeit und Gefahr für Personen oder Sachen Dritter ersichtlich ist, muss dem Eigentümer die Möglichkeit gegeben werden, die Rechtmäßigkeit der Abbruchverfügung gerichtlich überprüfen zu lassen. Der Eigentümer kann demnach zunächst den Abschluss des Klageverfahrens abwarten.

Beschluss des VG Koblenz vom 12.10.2009
7 L 850/09.KO - Pressemitteilung des VG Koblenz

Pflegedienst in reinem Wohngebiet

Nach den Landesbauvorschriften der meisten Bundesländer können in einem reinen Wohngebiet ausnahmsweise auch Anlagen für soziale Zwecke sowie den Bedürfnissen der Bewohner des Gebiets dienende Anlagen für kirchliche, kulturelle, gesundheitliche und sportliche Zwecke zugelassen werden.

Der Betrieb eines ambulanten Pflegedienstes kann nach einer Entscheidung des Bundesverwaltungsgerichts dann in einem reinen Wohngebiet erlaubt sein, wenn er sich nicht nur auf Verwaltungsdienstleistungen beschränkt, sondern auch stationäre und ambulante Pflegeleistungen erbringt. Die Betreuungsleistungen sind dabei nicht auf den Bedarf in dem betreffenden Wohngebiet beschränkt.

Beschluss des BVerwG vom 13.07.2009
4 B 44/09
BauR 2009, 1556

Arbeits- und Sozialrecht

Beitragsverzug bei Arbeitslosenversicherung

Zahlt ein Selbstständiger drei Monate lang keine Beiträge zur freiwilligen Arbeitslosenversicherung, verliert er seinen Versicherungsschutz. Einer vorherigen Mahnung durch die Arbeitsagentur bedarf es dabei nicht. Der Versicherungsschutz kann auch nicht durch eine Nachzahlung der rückständigen Beiträge gerettet werden.

Urteil des LSG Nordrhein-Westfalen vom 05.10.2009
19 AL 74/08 - NWB 2009, 3330

Erlaubte Tätigkeit während des Urlaubs

Tätigkeiten eines Arbeitnehmers im Betrieb des Ehegatten in der Zeit eines genehmigten Urlaubs sind grundsätzlich als zulässige Familienmithilfe anzusehen. Nach der Rechtsprechung liegt ein Widerspruch zum Urlaubszweck nur dann vor, wenn die bezahlte Freizeit dazu genutzt werden soll, die Einnahmen aus der eigenen Arbeitskraft durch Aufnahme eines weiteren Erwerbsverhältnisses in doppelter Weise auszunutzen.

Dies verneinte das Landesarbeitsgericht Köln im Fall einer angestellten Bürokauffrau, die ihren Ehemann während ihres genehmigten Urlaubs in der Zeit vom 1. bis 24. Dezember in dessen Verkaufsstand auf dem örtlichen Weihnachtsmarkt unterstützt hatte und der deshalb von ihrem Arbeitgeber gekündigt wurde. Das Gericht verneinte auch eine besondere Gesundheitsgefährdung durch die Kälteeinwirkung. Da sich der Umfang der Tätigkeit im Rahmen des Üblichen hielt, konnte das Gericht keinen Verstoß gegen arbeitsvertragliche Pflichten feststellen. Das Gericht erklärte die Kündigung für unwirksam.

Urteil des LAG Köln vom 21.09.2009
2 Sa 674/09 - AA 2009, 216

Anordnung von Sonn- und Feiertagsarbeit

Ein Autozulieferer wollte zur besseren Auslastung der Produktion Sonn- und Feiertagsarbeit einführen. Die erforderliche behördliche Genehmigung hatte er eingeholt. Weder die Arbeitsverträge noch der einschlägige Tarifvertrag enthielten Regelungen zur Verteilung der Arbeit über die Woche.

Unter diesen Umständen ist es dem Arbeitgeber erlaubt, im Rahmen seines Direktionsrechts Sonn- und Feiertagsarbeit anzuordnen. Ohne Darlegung besonderer Umstände darf ein Arbeitnehmer nicht darauf vertrauen, fortdauernd nicht sonn- und feiertags arbeiten zu müssen.

Urteil des BAG vom 15.09.2009
9 AZR 757/08
NZA 2009, 1333

Laufende Prämien gehören zum Urlaubsentgelt

Arbeitnehmer haben nach § 1 des Bundesurlaubsgesetzes (BUrlG) Anspruch auf bezahlten Erholungsurlaub. Bei der Ermittlung der Höhe des Urlaubsentgelts sind gemäß § 11 BUrlG alle in den letzten 13 Wochen vor Urlaubsbeginn gezahlten laufenden Vergütungsbestandteile - mit Ausnahme des zusätzlich für Überstunden gezahlten Arbeitsverdienstes - zu berücksichtigen.

Hierzu gehören nach Auffassung des Bundesarbeitsgerichts auch laufende Prämien. Für den Arbeitnehmer abweichende, nachteilige tarifvertragliche Regelungen sind unwirksam.

Urteil des BAG vom 15.12.2009
9 AZR 887/08
BAG online

Bank- und Insolvenzrecht

Keine Zwangsmaßnahmen gegenüber Unbeteiligten im Insolvenzverfahren

Im Rahmen eines Insolvenzverfahrens kann das Insolvenzgericht anordnen, dass der vorläufige Insolvenzverwalter berechtigt ist, die Geschäftsräume des zahlungsunfähigen Unternehmens (Schuldner) zu betreten, diese zu durchsuchen und Bücher, Geschäftspapiere und ähnliche Unterlagen, die für die Aufklärung der Vermögensverhältnisse der Schuldnerin von Bedeutung sein können, in Besitz zu nehmen.

Gegenüber unbeteiligten Dritten sind derlei Beschlüsse jedoch unzulässig. Die Insolvenzordnung (InsO) sieht auch für die Fälle, dass diese Personen möglicherweise mit dem Geschäftsführer des Schuldners kollusiv zum Schaden Dritter zusammengearbeitet und wichtige betriebliche Daten in Besitz haben, keine Zwangsmaßnahmen vor. Gegen diese Beteiligten kann nur im Rahmen eines Strafverfahrens entsprechend vorgegangen werden.

Beschluss des BGH vom 24.09.2009
IX ZB 38/08
NJW 2009, 3438

Ausführung eines gefälschten Überweisungsauftrags

Eine Bank muss dem Girokonto eines Kunden den Betrag gutschreiben, der aufgrund eines gefälschten Überweisungsauftrags von seinem Konto abgebucht worden ist. Zu der Überweisung war es im entschiedenen Fall wohl dadurch gekommen, dass ein Unbekannter ein von einem Mitarbeiter des Kontoinhabers in den Bankbriefkasten eingeworfenes Überweisungsformular vor der Leerung „herausgefischt“ und mit gefälschter Unterschrift eine neue Überweisung gefertigt hatte. Die Bank berief sich darauf, die Fälschung sei für sie nicht erkennbar gewesen.

Hierauf kam es nach Ansicht des Oberlandesgerichts Koblenz jedoch nicht an. Das Risiko der Fälschung eines Überweisungsauftrags trägt nach der gesetzlichen Regelung in jedem Fall die Bank. Da dem Kontoinhaber kein Verschulden vorzuwerfen war, war das Geldinstitut in jedem Fall verpflichtet, den rechtswidrig abgebuchten Betrag wieder gutzuschreiben.

Urteil des OLG Koblenz vom 26.11.2009
2 U 116/09 - JURIS

Onlinerecht

Im Internet erworbenes Radarwarngerät

Der Betrieb von Radarwarngeräten ist in der Bundesrepublik Deutschland verboten. Entsprechende Kaufverträge sind sittenwidrig und damit nichtig. Der bereits an den Verkäufer bezahlte Kaufpreis kann vom Erwerber gleichwohl nicht zurückgefordert werden, wenn ihn ebenfalls der Vorwurf des sittenwidrigen Geschäfts trifft. Dementsprechend enthielt der Bestellschein eines Internethändlers unter anderem den vorformulierten Hinweis: „Ich wurde darüber belehrt, dass die Geräte verboten sind und die Gerichte den Kauf von Radarwarngeräten zudem als sittenwidrig betrachten.“ Die Lieferung erfolgte per Nachnahme. Der Kunde schickte das Gerät nach wenigen Tagen unter Berufung auf sein Widerrufsrecht an den Händler zurück und verlangte die Erstattung des Geldes.

Der Bundesgerichtshof sah keinen Grund einem Verbraucher bei einem Fernabsatzgeschäft sein Widerrufsrecht deshalb abzusprechen, weil der Kaufvertrag über ein Radarwarngerät wegen Sittenwidrigkeit von Anfang an nichtig war. Ein Widerrufsrecht beim Fernabsatzvertrag ist unabhängig davon gegeben, ob die Willenserklärung des Verbrauchers oder der Vertrag wirksam ist.

Urteil des BGH vom 25.11.2009
VIII ZR 318/08 - BGH online

Irreführende Werbung hinsichtlich Lieferbarkeit

Ein Internetangebot ist irreführend und damit wettbewerbswidrig, wenn der Anbieter (bzw. sein Zulieferer) - zumindest vorübergehend - über keinerlei Lagerbestand verfügt und er gleichwohl den Artikel in Preissuchmaschinen binnen 2 bis 4 Tagen und in seinem Online-Shop binnen 5 bis 7 Tagen als lieferbar bewirbt, obwohl klar ist, dass er nicht in der Lage ist, die Ware zum maßgeblichen Zeitpunkt der Werbung zu liefern.

Der Internethändler kann den Vorwurf der Irreführung nur dadurch ausräumen, indem er darlegt, dass er korrekt disponiert hat, der Vorrat dann aber wegen einer unerwartet hohen Nachfrage doch nicht gereicht hat, oder dass unvorhergesehene, vom Händler nicht zu vertretende Liefer Schwierigkeiten eingetreten sind.

Bei dem entsprechenden Beweis muss allerdings im Einzelnen ausgeführt werden, dass die Nichtbelieferung durch den Hersteller überraschend und unvorhersehbar war und die Werbemaßnahme auch nicht mehr rechtzeitig abgesetzt oder korrigiert werden konnte.

Urteil des LG Hamburg vom 12.05.2009
312 O 74/09
JurPC Web-Dok. 248/2009

Steuerrecht

Private Nutzung eines Firmenwagens durch Gesellschafter-Geschäftsführer

Ist die private Nutzung eines betrieblichen Pkws durch den Gesellschafter-Geschäftsführer einer GmbH im Anstellungsvertrag ausdrücklich gestattet, ist in dem Vorteil der privaten Nutzung keine verdeckte Gewinnausschüttung (vGA) zu sehen. In Höhe der Vorteilsgewährung liegt in einem solchen Fall immer Sachlohn vor.

Dagegen ist eine vertragswidrige private Nutzung eines betrieblichen Fahrzeugs durch einen Gesellschafter-Geschäftsführer nicht stets als Arbeitslohn zu qualifizieren. Aus einer nachhaltigen „vertragswidrigen“ privaten Nutzung eines betrieblichen Pkws durch den Gesellschafter-

Geschäftsführer schließt der Bundesfinanzhof allerdings, dass Nutzungsbeschränkung oder Nutzungsverbot nicht ernstlich gewollt sind, sondern lediglich „auf dem Papier stehen“. Unterbindet das Unternehmen die unbefugte Nutzung nicht, kann dies sowohl durch das Beteiligungsverhältnis (dann vGA) als auch durch das Arbeitsverhältnis (dann Arbeitslohn) veranlasst sein. Bei der Zuordnung kommt es stets auf den Einzelfall an.

Urteil des BFH vom 23.04.2009
VI R 81/06
Der Betrieb 2009, 1571

Versicherungsrecht

Schaden durch falsche Lkw-Lieferung

Bei einer Warenlieferung wurde der Tankinhalt eines Lkws in ein falsches, nicht für das gelieferte Material vorgesehenes Silo gepumpt. Dadurch kam es zu einer Beschädigung der bereits im Silo befindlichen Stoffe. Der Geschädigte wollte wegen des Schadens die für den Lkw bestehende Kfz-Haftpflichtversicherung in Anspruch nehmen.

Das Landgericht Koblenz verneinte das Vorliegen eines Haftpflichtschadens mit der Begründung, die Befüllung des falschen Silos stehe nicht in unmittelbarem Zusammenhang mit dem Gebrauch des Lkws, aus dem das Transportgut entladen wurde. Vielmehr sei der Schaden lediglich bei Gelegenheit des Gebrauchs des Lkws entstanden.

Hinweis:

Die Entscheidung steht im Widerspruch zu einer Reihe obergerichtlicher Urteile, die das Vorliegen eines Versicherungsfalls z.B. bei der versehentlichen Entleerung aus einem mit Dieselöl beladenen Tanklastzug in einen Tank mit Superbenzin (OLG Nürnberg, 8 U 1707/81) oder beim Auslaufen von Milch durch fehlerhaftes Entladen eines Milchsammelwagens (OLG Hamm, 20 U 285/91) bejaht haben.

Urteil des LG Koblenz vom 14.05.2009
14 S 118/08
DAR 2009, 469